

Drucksachen-Nr. BV/209/2020	Datum 22.10.2020	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	10.11.2020						
Kreisausschuss	24.11.2020						
Kreistag Uckermark	02.12.2020						

Inhalt:

Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 134.283,14 €	Produktkonto 36340.533185	Haushaltsjahr 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ und setzt gleichzeitig die Fassung der Richtlinie vom 04.12.2019 außer Kraft.

gez. i.V. Henryk Wichmann
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Die durch den Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2019 beschlossene „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“, die mit Beschluss vom 04.12.2019 einer redaktionellen Anpassung unterzogen wurde, ermöglicht die Gewährung von Lerntherapien für Schülerinnen und Schüler mit ärztlich festgestellten Teilleistungsstörungen in diesen Bereichen. Damit hat der Kreistag die Gewährung von Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit ärztlich festgestellten Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ohne Teilhabe einschränkungen gemäß § 35a SGB VIII rechtlich ermöglicht.

Mit Stand vom 30.09.2020 wurden insgesamt 79 Anträge auf außerschulische Lernförderung gestellt, wovon 29 Anträge im Jahr 2019 und 45 Anträge im Jahr 2020, mithin insgesamt 74 Anträge bewilligt wurden. 2 Anträge mussten abgelehnt werden, da die Diagnostik nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprach. Bei den Bewilligungen entfielen 39 auf die Lese-Rechtsschreibstörung (LRS) und 35 auf Dyskalkulie.

Im Zuge der Bearbeitung o.g. Anträge wurde ersichtlich, dass für diverse Sorgeberechtigte die Beibringung der geforderten Diagnostik eine Herausforderung darstellt. Gemäß Punkt 4.1 der Richtlinie können nur Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die eine einschlägige Diagnostik mit ICD-10 Befund (F81.- umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten) haben, welche von einer Person gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erstellt wurde. Das sind:

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kinder und Jugendlichen verfügen.

Diese geforderten Diagnostiken können nur außerhalb des Landkreises Uckermark erstellt werden. Termine sind mit erheblichen Wartezeiten versehen und die Diagnostik, die sich nicht immer nur allein auf die Feststellung einer Lese-Rechtsschreibstörung oder einer Dyskalkulie bezieht, kann – bei der Wahrnehmung eines Termins im Monat – mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Sorgeberechtigten mit Mobilitätseinschränkungen oder mit geringfügigem Einkommen oder Sorgeberechtigten, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, eine sich über mehrere Wochen hinziehende Testung in Eberswalde, Neubrandenburg oder Berlin mit ihrem Kind wahrzunehmen.

Im hohen Maße betroffen sind nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes Kinder aus wenig bildungssensiblen Haushalten. Somit erhalten diese Kinder nur eingeschränkten Zugang zu einer möglichen Förderung im Rahmen der Richtlinie.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt daher vor den Zugang zu einer Diagnostik oder Testung niedrigschwelliger anzusiedeln und im Rahmen der Richtlinie anzupassen.

Insofern wird vorgeschlagen die Leistungsvoraussetzungen unbürokratischer zu gestalten und von einer einschlägigen Diagnostik gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII im Rahmen der An-

tragstellung abzusehen. Stattdessen soll die Testung auf Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung oder Dyskalkulie von einem/einer ansässigen LerntherapeutIn vorgenommen werden können, welche zudem eine Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen haben. Die ca. zweistündige Testung wird sich ausschließlich auf Feststellung einer Teilleistungsstörung beziehen und an einem Tag mit entsprechender Auswertung erfolgen. Somit kann sichergestellt werden, dass jedem Kind die Möglichkeit eingeräumt werden kann, eine Diagnostik vorlegen zu können und diese in der Uckermark zu erhalten.

Mit der Umsetzung dieser Verfahrensweise soll die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt werden.

Im Rahmen der Evaluation dieser Richtlinie sind die letzten zwei Anstriche unter Punkt 4.2 „Stellungnahme der Schule“ ersatzlos zu streichen, da diese Aussagen in keiner Weise zur Beantwortung der Frage, ob eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt, beitragen.

In Punkt 7.1 „Form, Umfang, Fahrtkosten“ ist die Einzeltherapie zu favorisieren und Kleinstgruppen daher zu streichen, da diese nicht zielführend sind, weil jedes Kind eine spezifische Problematik aufweist und daher auch eine individuelle Förderung benötigt. Paartherapien sollen nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen erfolgen (beispielsweise bei Zwillingen oder Geschwistern).

Darüber hinaus ist unter Punkt 7.2. „Qualifikation und Wahl und Sitz der Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten“ der 2. Absatz dahingehend zu ergänzen, dass auch Lerntherapien außerhalb des Landkreises vorgenommen werden können.

Anlagenverzeichnis:

3 . Änderung-RL-Lernförderung
RL Lernförderung_Synopse